

Begründung

zur Landschaftsschutzgebietsverordnung „Steinhuder Meerbach und Nebengewässer (mit Leeser Erlen-Riede)“- (LSG NI 68)

Verpflichtung

Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Steinhuder Meerbach und Nebengewässer (mit Leeser Erlen-Riede)“ dient in formaler Hinsicht der Umsetzung europarechtlicher Verpflichtungen, die sich aus der Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben. Das Landschaftsschutzgebiet umfasst ein Teilgebiet des FFH-Gebiets 094 „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“ und am Nordbach sehr kleinflächig des Vogelschutzgebietes V 42 „Steinhuder Meer“ als Bestandteil des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000. Durch die Ausweisung des LSG kommt der Landkreis Nienburg/Weser der Verpflichtung zur hoheitlichen Sicherung von Natura 2000-Gebieten gemäß § 32 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nach.

Einige weitere Flächen im FFH-Gebiet 094 und im Vogelschutzgebiet V 42 östlich von Rehbürg befinden sich zwar ebenfalls im Landkreis Nienburg, die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde in diesem gleichzeitig zum NSG „Meerbruchswiesen“ gehörenden Teilgebiet werden aber laut Vereinbarung zwischen den Landkreisen Nienburg und Schaumburg und der Region Hannover insgesamt von der Region Hannover wahrgenommen, so auch die hoheitliche Sicherung dieses Teilgebietes des FFH-Gebietes „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“.

Das Bundesnaturschutzgesetz gibt vor, dass alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig sind.

Fulde, Steertschlaggraben und „Leeser Erlen-Riede“ befinden sich im bestehenden LSG „Meerbachniederung“. Die Flächen des neu auszuweisenden LSG werden hier aus dem bestehenden LSG herausgelöst und bilden zusammen mit dem Steinhuder Meerbach, Nordbach und Südbach das mit dieser Verordnung neu festgesetzte LSG „Steinhuder Meerbach und Nebengewässer (mit Leeser Erlen-Riede)“ (LSG NI 68).

Schutzzweck

Der naturschutzfachliche Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung liegt allgemein in der Erhaltung, naturnahen Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie im Schutz vorhandener Lebensstätten und Lebensräume der für dieses Gebiet typischen wild lebenden Tier- und Pflanzenarten. Dieses gilt z.B. für die dort vorkommenden Libellenarten, von denen einige gefährdet sind. So wurden z.B. an der Fulde bei Hütten im Zuge einer gezielten Erfassung die in Niedersachsen derzeit gefährdeten Libellenarten Federlibelle (*Platycnemis pennipes*) und Gebänderte Prachtlibelle (*Calypteryx splendens*) nachgewiesen. Aus dem Mündungsbereich des Steertschlaggrabens in die Fulde ist ein Vorkommen der in Niedersachsen aktuell stark gefährdeten Blauflügel-Prachtlibelle (*Calypteryx virgo*) bekannt.

Bei einer Sohlräumung im Steinhuder Meerbach wurden besonders geschützte Großmuscheln (vermutlich *Anodonta cygnea*, Große Teichmuschel) nachgewiesen. Zudem liegen avifaunistische Bereiche von landesweiter Bedeutung im LSG. Bewertet wurden die Vorkommen von Rotmilan und Fischadler.

Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft des Gesamtgebietes sind zu sichern und zu entwickeln.

Das LSG ist Lebensraum der in Anhang II der FFH-Richtlinie geführten Tierarten Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Fischotter (*Lutra lutra*), Europäischer Nerz (*Mustela lutreola*) und Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*). Die Arten wurden mit Ausnahme des Hirschkäfers und der Teichfledermaus im LSG NI 68 „Steinhuder Meerbach und Nebengewässer (mit Leeser Erlen-Riede)“ nachgewiesen. Eine Kontrolle zum Vorkommen der nicht nachgewiesenen Arten muss im Rahmen der Basiserfassung erfolgen bzw. es müssen Maßnahmen zur Wiederherstellung geeigneter Lebensräume erfolgen.

Der in Niedersachsen aktuell stark gefährdete **Schlammpeitzger** besiedelt in ursprünglichen Lebensräumen und in Sekundärhabitaten fast ausschließlich Gewässerabschnitte mit weichblättrigen und fein gegliederten Wasserpflanzen. Der freie Wasserkörper wird wohl gemieden. Unverfestigter Schlamm ist das ideale Sohlsubstrat, gelegentlich werden auch Feinsandböden besiedelt. Hinsichtlich Gewässergüte und Sauerstoffdefiziten ist der Schlammpeitzger nicht zuletzt wegen der Fähigkeit zur zusätzlichen Darmatmung robust.

Bisher liegen nur wenige Nachweise des Schlammpeitzgers aus dem LSG vor. So gibt es wenige und z.T. auch ältere Nachweise aus Steinhuder Meerbach, Nordbach und Südbach. Das Hauptvorkommen scheint östlich von Rehburg in den dort angrenzenden Naturschutzgebieten zu liegen. Die Entwicklung der Art sollte insbesondere auch durch Schaffung autotypischer Gewässer (z.B. Altarme und Altwässer) und durch Optimierung von Sekundärhabitaten (z.B. einmündende Gräben) sowie durch eine angepasste Gewässerunterhaltung gefördert werden.

Der **Steinbeißer** (aktuelle Rote Liste Niedersachsen: gefährdet) besiedelt bevorzugt lockere, frisch sedimentierte Feinsandbereiche in Ufernähe oder in langsam strömenden, sommerwarmen Gewässerabschnitten. Solche Habitate kommen insbesondere in Auengewässern mit einer hohen Dynamik und verschiedenen Entwicklungsstadien vor (z.B. Altarme und Altwässer). Unterhalb von Rehburg sind solche Lebensräume nur sehr selten. Die höchsten Dichten des Steinbeißers wurden im Steinhuder Meerbach östlich von Rehburg festgestellt, denn dort hat das Gewässer ein naturnahes Erscheinungsbild und eine gewisse Eigendynamik. Es liegen allerdings flächendeckende Nachweise aus dem Steinhuder Meerbach und dessen Nebengewässern vor. Nachweise gibt es auch aus Nordbach und Südbach.

Erhalt und Entwicklung der Art sollte z.B. durch die Anlage von autotypischen Strukturen sowie Optimierung der Habitatqualität in den Fließgewässern und durch eine angepasste Gewässerunterhaltung erreicht werden.

Die **Helm-Azurjungfer** ist in Niedersachsen derzeit vom Aussterben bedroht. Neben den Auen großer Fließgewässer als natürlicher Lebensraum besiedelt die Art auch kleinere Fließgewässer und Gräben, die langsam fließen, unbeschattet sind und dauerhaft Wasser führen. Die Gewässer sind häufig von Quellen oder dem Grundwasser beeinflusst und sind sauber und kalkhaltig-basenreich. Entscheidend für das Vorkommen der Helm-Azurjungfer ist eine wintergrüne Unterwasservegetation. Die Tiere sind vergleichsweise standorttreu, die Neubesiedlung geeigneter Lebensräume erfolgt langsam. Die Helm-Azurjungfer benötigt als Reife-, Jagd- und Ruheraum gewässernahe, hochwüchsige und kleininsektenreiche Biotope.

Das Vorkommen dieser Libellenart in der Fulde wurde 2016 bestätigt. Von den Nachweisstandorten aus sollen zum Erhalt und für die Entwicklung der Art die Habitatansprüche für die Helm-Azurjungfer optimiert werden. Hierzu ist eine an die Ansprüche der Art angepasste Gewässerunterhaltung und die Entwicklung von kleininsektenreichen, möglichst breiten Uferrandbereichen erforderlich.

Der **Fischotter** steht momentan als vom Aussterben bedrohte Art auf der Roten Liste in Niedersachsen. Diese Art stellt hohe Ansprüche an ihren Lebensraum. Zur Erhaltung des Fischotters im LSG NI 68 sind Strukturvielfalt im und am Gewässer wichtig, wie z.B. ein dichter Pflanzenbewuchs aus z.B. Röhricht und Hochstaudenfluren am Ufer als Versteck und saubere und unverbaute Gewässer mit ausreichendem Nahrungsangebot. Der Fischotter wurde im Rahmen einer Kartierung in den Jahren 2014/2015 westlich von Rehburg im Nordbach sowie an einem zwischen Nord- und Südbach gelegenen Graben nachgewiesen. Einen älteren Nachweis gibt es am Steinhuder Meerbach östlich von Hütten. Der Fischotter ist sehr wanderaktiv und seine Wanderrouten verlaufen vorwiegend entlang von Gewässern. Aufgrund der hohen Mobilität der Marderart in Verbindung mit den positiven Ausbreitungsprognosen in Niedersachsen kann davon ausgegangen werden, dass der Fischotter das gesamte Gewässersystem im LSG NI 68 als Lebensraum und Wanderroute nutzt.

Zum Erhalt und zur Entwicklung der Population sind die Habitatansprüche der Art im LSG zu erhalten und zu entwickeln, nicht zuletzt durch eine angepasste Gewässerunterhaltung (z.B. Einschränkungen bei der Fallenjagd auf Bisam).

Der **Europäische Nerz** ist eine weltweit vom Aussterben bedrohte Tierart. Das Aussterben ist unter anderem auf Lebensraumverluste sowie Gewässerverschmutzungen und –ausbau zurückzuführen. Seit 2010 wird die Art auf Initiative des Niedersächsischen Umweltministeriums von der Ökologischen Schutzstation Steinhuder Meer (ÖSSM) am Steinhuder Meer angesiedelt. Dieser Wiederansiedlungsversuch verläuft zurzeit erfolgreich und so konnte am Steinhuder Meerbach die erste Vermehrung von Europäischen Nerzen in Deutschland nach fast 100 Jahren dokumentiert werden. Die Tiere nutzen große Teile des Gewässersystems des Steinhuder Meerbaches, des Nord- und Südbaches und auch anderer Nebengewässer. Um den Erfolg des Projektes nicht zu gefährden, dürfen Totschlagfallen nur innerhalb des Waldbereiches „Leeser Erlen-Riede“ eingesetzt werden. Im Rahmen der Gewässerunterhaltung dürfen zum Bisamfang die Totschlagfallen „Runde Uferfalle“ und MWS-Falle“ (oder baugleich) eingesetzt werden. Die beiden Fallen sind für Fischotter & Nerz ungefährlich. Sollte es für das

LSG-Gebiet irgendwann eine Gebietserweiterung geben, ist die erneute Herstellung des Einvernehmens mit den jagdlichen Belangen erforderlich.

Zur Förderung der Wiederansiedlung des Europäischen Nerzes sind natürliche oder naturnahe Gewässerufer und Versteckmöglichkeiten im LSG zu erhalten und zu entwickeln. Bei der Gewässerunterhaltung ist der Lebenszyklus der Art zu berücksichtigen.

Der **Hirschkäfer** ist wegen seines drastischen Rückgangs in der bundesweiten Roten Liste als „stark gefährdet“ eingestuft. Er ist ein typischer Bewohner von alten Wäldern in wärmebegünstigten Lagen, die einen hohen Anteil an Alt- und Totholz aufweisen. Insbesondere Eichenbestände mit einem hohen Anteil absterbender und toter Bäume sowie deren Stümpfe werden als Bruthabitat bevorzugt. Die Larven leben vor ihrer Verpuppung ca. 5 Jahre unterirdisch. Über die Populationsgröße im LSG NI 68 liegen keine Angaben vor.

Zum Erhalt und zur Entwicklung der Hirschkäferpopulation im LSG ist es notwendig, Alt- und Totholz von Eichen, aber auch von anderen Laubbaumarten in ausreichender Menge im LSG zu erhalten und zu entwickeln.

Eine Art, die unter den allgemeinen Schutzzweck fällt, ist der **Bitterling**, da er bisher nur punktuell nachgewiesen werden konnte. Er ist in Niedersachsen derzeit vom Aussterben bedroht und lebt in kleinen Schwärmen in stehenden oder langsam fließenden Gewässern.

Pflanzenreiche Abschnitte mit geringer Wassertiefe und sandigen bis schlammigen Grund werden bevorzugt. Naturnahe Auensysteme z.B. mit Altarmen und Altwässern werden den Lebensraumansprüchen dieser Art gerecht. Zur Fortpflanzung ist der Bitterling auf das Vorkommen von Großmuscheln angewiesen.

Im Südbach gibt es den Nachweis einiger weniger Exemplare des Bitterlings, für die Fortpflanzung erforderliche Großmuscheln sind vorhanden und der Lebensraum ist für den Bitterling geeignet. Ein bodenständiges Vorkommen ist allerdings nicht sicher und die Population allenfalls klein. Durch Optimierung der Habitatqualitäten von Bitterling und Großmuscheln in den Gewässern, durch die Neuanlage von Altarmen und Altwässern sowie durch eine angepasste Gewässerunterhaltung soll das Vorkommen erhalten und entwickelt werden.

Es ist insgesamt davon auszugehen, dass die Randbereiche des Steinhuder Meeres und die angrenzenden Bäche von der **Teichfledermaus (Myotis dasycneme)** für Transferflüge zwischen Quartieren und Nahrungshabitaten genutzt werden. Eine Nutzung als Jagdhabitat selbst ist ebenfalls wahrscheinlich. Zur Erhaltung der Art sind die strukturreichen Ufer mit einem artenreichen Insektenangebot als Lebensraum zu erhalten und zu entwickeln. Im Landkreis Nienburg/Weser befinden sich zwei Kolonien der Teichfledermaus. Eine Wochenstube mit ca. 150 Individuen in Diethen, sowie ein Männchenquartier mit ca. 60 Individuen in Binnen. Beide Kolonien sind von internationaler Bedeutung. Potenzielle Quartiere (z.B. Höhlenbäume) sind zu erhalten und zu entwickeln.

Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft ist zu sichern und zu entwickeln.

Im LSG „Steinhuder Meerbach und Nebengewässer (mit Leuser Erlen-Riede)“ kommt der Lebensraumtyp (LRT) des Anhangs I der FFH-Richtlinie „**Feuchte**

Hochstaudenfluren (6430)“ vor bzw. ist zu entwickeln. Der Erhaltungszustand dieses LRT's in Niedersachsen wird aktuell als schlecht bewertet.

Für den Erhalt und die Entwicklung der Lebensraumtypen und Gewässerstrukturen, besonders auch als Lebensraum der vorkommenden FFH Anhang II-Arten, ist ein besonderer Schutz dieser Bereiche erforderlich. Röhrichte und Hochstaudenfluren sowie allgemein blütenreiche Pflanzenbestände (z.B. auf extensivem Grünland) bieten ein reiches Nahrungsangebot an Insekten und sind somit wichtig für den Bestand der Helm-Azurjungfer und der Teichfledermaus. Für den Fischotter bieten diese Bereiche einen ungestörten Lebensraum und ein Nahrungshabitat.

Entlang der Fulde wurde daher ein an das Gewässerflurstück angrenzender 10 m breiter Gewässerrandstreifen in das LSG aufgenommen. Für die vorkommenden Fischarten sind unbeschattete, pflanzenreiche Gewässerabschnitte mit den für sie jeweils erforderlichen Strukturen zu erhalten und zu entwickeln. Die Anlage von Altarmen und Altwässern als natürliche Lebensräume sowie die Optimierung von Sekundärhabitaten tragen ebenfalls zur Verbesserung der Situation für die zu schützenden Fischarten bei.

Störungen der Arten und Lebensraumtypen treten unter anderem durch Freizeitnutzungen (Angeln und Kanu-/Kajakfahren) oder sonstige allgemeine Lärmimmissionen auf. Da einige Bereiche des LSG NI 68 bereits zum Angeln und der Steinhuder Meerbach zum Kanu-/Kajakfahren genutzt werden, sollen diese derzeit wenig intensiven Nutzungen auch weiterhin möglich bleiben. Die Nutzung hat dabei natur- und landschaftsverträglich zu erfolgen. Damit kann die bestehende Störungsarmut an den Gewässern erhalten werden. Mit einer Nutzung durch weitere Bootstypen (z.B. Schlauchboote) ist wegen des starken Pflanzenwachstums in den Sommermonaten nicht zu rechnen. Sie würde zudem zu erheblichen Störungen auch an den Ufern führen, da hier nicht davon auszugehen ist, dass Ein- und Ausstieg nur an den in den Verordnungskarten dargestellten Stellen erfolgen würden. Somit bleibt die Freizeitnutzung durch Boote auf die bisher praktizierte Weise durch die Verordnung beschränkt.

Durch die Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSG-VO) wird die Intensivierung der Erholungsnutzung und der fischereilichen Nutzung ausgeschlossen. Dieses wurde im Vorfeld mit den Nutzern abgestimmt. Das LSG steht damit einer natur- und landschaftsverträglichen Erholungsnutzung weiterhin zur Verfügung und trägt dadurch zur Erholung des Menschen in der freien Landschaft bei.

Um die im Gebiet vorhandenen Grünlandflächen als Jagdgebiet für die Helm-Azurjungfer zu erhalten und dem Fischotter sowie dem Europäischen Nerz einen sicheren Lebensraum bieten zu können, ist es nötig, die landwirtschaftliche und jagdliche Nutzung geringfügig einzuschränken. Dieses bedeutet, dass der Grünlandumbruch und die Jagd mit Totschlagfallen außerhalb des Waldes in der neuen LSG-VO ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Gewässerunterhaltung bleibt zum Bisamfang der Einsatz spezieller dem Fischotter und dem Europäischen Nerz nicht gefährlich werdender Totschlagfallen freigestellt.

Des Weiteren kommen im Gebiet (Teilbereich „Leeser Erlen-Riede“) Wald-LRT vor, die im Anhang I der FFH-Richtlinie geführt werden. Dies sind die LRT **„Erlen-Bruchwälder, Erlen- und Eschen-Sumpfwälder (91E0)“**, **„Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche (9190)“** und **„Bodensaurer Buchenwald: Hainsimsen-Buchenwälder (9110)“**. Ziel der Unterschutzstellung ist

auch hier vornehmlich die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands (B) der LRT. Zur Zeit der Erstellung der Verordnung befindet sich der LRT 9110 in einem guten (B) die LRT 9190 und 91E0 in einem mittleren bis schlechten (C) Erhaltungszustand. Mit dem erforderlichen Schutz des Gebietes zur Erreichung der Erhaltungsziele sind Einschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf Flächen, die einen der o.g. LRT darstellen, nötig. Diese ergeben sich maßgeblich aus dem „Erlass zur Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ vom 21.10.2015 (Nds. MBl. Nr. 40/2015, 1300) nebst Anlage. Ergänzend hierzu wurde der Erlass „Langfristige, ökologische Waldentwicklung in den Nds. Landesforsten“ (LÖWE-Erlass, RdErl. d. ML v. 27.02.2013, Nds. MBl. Nr. 9/2013, 214) herangezogen.

Um die Entwicklung der im Gebiet vorkommenden Waldlebensraumtypen zu gewährleisten ist ein Ziel der Unterschutzstellung die Erhöhung des Flächenanteils der im Gebiet vorkommenden LRT auf geeigneten Standorten. Dieses Ziel wird vor allem durch den Waldumbau und die Förderung bzw. Bevorzugung von Laub gegenüber Nadelholzbeständen erreicht.

Die sachgerechte Bewirtschaftung der Waldbestände, die die Erhaltung der Wald-LRT und deren weitere Entwicklung einschließt wird in einem von den niedersächsischen Landesforsten erstellten und mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Bewirtschaftungsplan geregelt.

In den Waldbeständen des geplanten LSG kommen neben zahlreichen charakteristischen Arten der verschiedenen Wald-LRT zudem weitere gefährdete Pflanzenarten, wie z.B. die Walzen-Segge (*Carex elongata*) und das Wechselblütige Tausendblatt (*Myriophyllum alterniflorum*) vor, was die Notwendigkeit einer Unterschutzstellung des Gebietes noch weiter unterstreicht.

Da mit Ausnahme des Hirschkäfers und der Waldlebensraumtypen Fließgewässer mit ihren Uferbereichen durch diese LSG-Verordnung geschützt werden, muss die Gewässerunterhaltung an die Ansprüche der vorkommenden FFH Anhang II-Arten und den FFH Lebensraumtyp des Anhangs I „Feuchte Hochstaudenfluren“ angepasst werden. Die Gewässerunterhaltung wird zukünftig im Einvernehmen mit der unteren Naturschutz- und Wasserbehörde erfolgen. Details werden in einem Unterhaltungsplan geregelt. Hier kann flexibel auf die Erfordernisse des Arten- und Lebensraumschutzes und der Abflusssicherung reagiert werden. So wird es z.B. weiterhin möglich sein, Sohle und/oder Ufer abschnittsweise zu mähen oder ausnahmsweise partielle Sohlräumungen durchzuführen. Ausmaß sowie zeitliche und räumliche Vorgehensweise sind dann durch den Unterhaltungsplan zwischen dem Unterhaltungsträger und der unteren Wasserbehörde sowie der unteren Naturschutzbehörde im Vorfeld abzustimmen.

Sehr kleinflächig befinden sich Flächen des LSG im Vogelschutzgebiet V 42 „Steinhuder Meer“. Zur Frage, ob trotz der Kleinflächigkeit die Nennung einzelner Vogelarten als Erhaltungsziel der LSG-VO notwendig ist, wurde die Vogelschutzbehörde kontaktiert mit dem Ergebnis, dass dieses nicht erforderlich ist. Die allgemeine Formulierung des Erhaltungsziels in § 2 Absatz 5 ist hier ausreichend.

Mit der Sicherung des Gebietes durch die Aufstellung der LSG-VO wird dafür Sorge getragen, dass ein günstiger Erhaltungszustand von Schlammpeitzger, Steinbeißer,

Helm-Azurjungfer, Hirschkäfer, Teichfledermaus, Europäischem Nerz und Fischotter, wertbestimmenden und weiteren fließgewässertypischen Vogelarten sowie der feuchten Hochstaudenfluren und der Wald-Lebensraumtypen im Gebiet erhalten bzw. entwickelt wird. Zudem wird weiterhin die oben beschriebene Freizeitnutzung ermöglicht.

Die Schutzgebietsverordnung sichert somit nicht ausschließlich den Ist-Zustand, sondern hat vorausschauend auch die künftige Entwicklung des Gebietes im Sinne der Gebietskulisse Natura 2000 zum Ziel.

Schutzbedingungen und Freistellungen

In der Verordnung werden Schutzbestimmungen, die mit Einschränkungen der Nutzung einhergehen, aber auch Freistellungen formuliert. Diese ergeben sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz sowie aus der europarechtlichen Verpflichtung, den Erhaltungszustand der FFH Anhang II-Arten, der wertbestimmenden Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie und der FFH Anhang I-Lebensraumtypen zu erhalten bzw. zu verbessern.

Folgekosten/Pflege/Unterhaltung

Die Flächen im LSG befinden sich überwiegend im Eigentum des Unterhaltungsverbandes Meerbach und Führse. Entlang der Fulde befinden sich durch den hier breiteren Gewässerrandstreifen Flächenanteile im Privateigentum. Der zukünftige Aufwand für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist abhängig von der Entwicklung des Gebietes in Bezug auf den Schutzzweck. Er soll jedoch möglichst gering gehalten werden.

Fazit

Die Schutzgebietsverordnung ist notwendig zur hoheitlichen Sicherung des FFH-Gebietes 094 und kleinflächig des Vogelschutzgebietes V 42 und des Weiteren, um den naturschutzverträglichen Rahmen der Nutzungen des Gebietes festzusetzen.

Landkreis Nienburg/Weser
Der Landrat
Fachdienst Naturschutz